

Infobrief 2024 für Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser

Herausgeber: Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz



Herausgeber: Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Burloer Str. 93, 46325 Borken
Telefon: 02861 / 681 6703
Internet: www.kreis-borken.de
E-Mail: bauen@kreis-borken.de

Text: Bärbel Jüditz, Claudia Brune, Dieter Schleif, Stefan Groß-Heynk,
Jan Reirink, Dirk Heilken

Stand: Februar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Pandemie und der russische Angriffskrieg auf die Ukraine haben sich bei uns auch im Jahr 2023 negativ auf das wirtschaftliche Leben und den Bausektor ausgewirkt. Leider sind die Prognosen der Wirtschaftsfachleute für 2024 ebenfalls ernüchternd, insbesondere aufgrund der gestiegenen Kosten für Baumaterialien und Kreditfinanzierungen. Der Fachkräftemangel in den meisten Gewerken kommt noch hinzu. Gleichzeitig wissen wir alle um den Bedarf an Investitionen im Baubereich – im Wohnungsbau gleichermaßen wie im gewerblichen und landwirtschaftlichen Bereich.

Das Zusammenwirken aller beteiligten Akteurinnen und Akteure ist hier und jetzt gefordert: das Handwerk, private und öffentliche Investorinnen und Investoren, Gesetzgeber und Politik auf allen staatlichen Ebenen, Banken, ... und natürlich auch die Genehmigungsbehörden. Es geht um schnelles und mutiges Agieren auf der Grundlage von Erfahrungen, aber auch um innovative neue Wege mit dem Ziel, die so wichtigen neuen Projekte anzustoßen, zu entwickeln und dann schnellstmöglich umzusetzen.

Wir im Kreis Borken nehmen diese Aufgabe sehr ernst und möchten Sie und Ihre Kundinnen und Kunden daher auch 2024 bestmöglich beraten und begleiten. Umfassende fachliche Aufklärung und schnelle Genehmigungsverfahren im Bereich der Bauaufsicht, des Immissionsschutzes und der Wohnraumförderung sind dabei die Ziele unserer Arbeit – natürlich immer im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Vor diesem Hintergrund werden wir Ihnen in diesem Infobrief wichtige aktuelle Gesetzesänderungen vorstellen, zudem organisatorische Veränderungen und Anpassungen in unserer Arbeit.

Wir wünschen uns, dass wir auch in diesem Jahr alle gemeinsam an einem Strang ziehen und so die aktuellen Herausforderungen bestmöglich für unsere Region und die Bürgerinnen und Bürger bewältigen. Wir setzen dabei weiter auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit Ihnen und freuen uns natürlich über Lob, sind selbstverständlich aber auch für kritische Anregungen und Verbesserungsvorschläge offen und dankbar.

Mit freundlichen Grüßen


Hubert Grothues
Kreisbaudezernent


Bärbel Jüditz
Leiterin des Fachbereichs Bauen,
Wohnen und Immissionsschutz

Inhaltsverzeichnis

I. Bauantragsverfahren / Bauplanungsrecht / Bauordnungsrecht / Wohnraumförderung	5
1. Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich	5
2. Verfahrensfreiheit von Auslaufflächen für Nutztiere	6
3. Gesetz zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes – TierHBAG (§ 245a Abs. 6 BauGB)	7
4. Neue Bauordnung NRW 2024	8
5. Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)	10
6. Sonderregelungen für Biogasanlagen im Außenbereich (§ 246d BauGB)	11
7. Beschleunigung der Baugenehmigungsverfahren – „Vorprüfgebühren“ und „Rücknahmefiktion“ als Maßnahmen des Gesetzgebers	14
8. Landesinitiative zum Abbau von Bauvorschriften	14
9. Tabelle der Rohbauwerte 2023	15
10. Wohnraumförderung – Barrierefreiheit	15
II. In eigener Sache	17
1. Das Neueste vom Brandschutz	17
2. Sachstand digitales Baugenehmigungsverfahren	17
3. Bereitstellung von größeren Datenmengen über Cryptshare	18
4. Neue Fachabteilungsleitung „Anlagenbezogener Immissionsschutz“	19
5. Zuständigkeitsveränderungen in den Fachabteilungen Bauverwaltung und Bautechnik – aktuelles Telefonverzeichnis	20

I. Bauantragsverfahren / Bauplanungsrecht / Bauordnungsrecht / Wohnraumförderung

1. Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich

Privilegierung aufgrund ihrer Lage im Außenbereich – entlang der Autobahnen

Im Infobrief 2023 hatten wir darüber berichtet, dass mit der Neuregelung des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB nunmehr auch gebäudeunabhängige Solaranlagen in einer Entfernung bis zu 200 m an Autobahnen im Außenbereich privilegiert zulässig sind.

Wir haben uns inzwischen weitergehend mit der Thematik beschäftigt und hierzu ein Informationsblatt für Sie erstellt. [Hier](#) finden Sie das aus unserer Sicht Wichtigste für die Planung entsprechender Vorhaben.

Privilegierung von Agri-PV-Anlagen

Mit dem neuen § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB sind seit dem 07.07.2023 auch sogenannte Agri-PV-Anlagen als „besondere Solaranlagen“ im Sinne des § 48 EEG bis zu einer Größe von 2,5 ha privilegiert. Darunter sind solche PV-Anlagen zu verstehen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden und als Kombinationsnutzung so betrieben werden, dass weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung stattfindet.

Bisher scheiterte eine Privilegierung von Agri-PV-Anlagen über § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB regelmäßig daran, dass eine „dienende Funktion“ für den jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb nicht dargestellt werden konnte.

Auch zu Agri-PV-Anlagen haben wir für Sie die aus unserer Sicht wichtigsten Informationen für die Planung entsprechender Vorhaben in einem Informationsblatt [hier](#) zusammengetragen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an Herrn Groß-Heynk

Telefon: +49 2861 681-6730

E-Mail: s.gross-heyнк@kreis-borken.de

2. Verfahrensfreiheit von Auslaufflächen für Nutztiere

Im Rahmen der Veränderungen in der Nutztierhaltung wird in mehreren Haltungsformen gefordert, Tieren einen Auslauf anzubieten. Seit der Novellierung der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) zum 01.01.2024 ist die Errichtung eingefriedeter, befestigter oder unbefestigter und ganz oder teilweise mit einem Dach versehener Auslaufflächen für Nutztiere gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15e BauO NRW verfahrensfrei.

Die Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Bei Auslaufflächen sind insbesondere das Bauordnungsrecht (Statik, Brandschutz und Abstandsflächen) und Bauplanungsrecht (ist das Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für den landwirtschaftlichen Betrieb oder nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB für den gewerblichen Tierhaltungsbetrieb zulässig?), Belange des Immissionsschutzes (Geruch, Stickstoff), des Naturschutzrechts (Eingriff in Natur und Landschaft, Artenschutz) und Gewässerrechts (die Vorgaben der AwSV) sowie des Veterinärrechts (Tierschutznutztierhaltungsverordnung und Tierhaltungskennzeichnungsgesetz) zu beachten.

Darüber hinaus kann es erforderlich sein, vor Errichtung der Auslauffläche Genehmigungen weiterer Fachbehörden einzuholen. Die für die Antragsstellung bei den Fachbehörden erforderlichen Unterlagen und Informationen sind auf der Internetseite des Kreises Borken abrufbar.

Auf folgende Verfahren wird hingewiesen:

1. [Erlaubnis für die Einleitung des Niederschlagswassers](#)
2. [Genehmigung für die Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft](#)
3. [Entscheidung über die Befreiung vom Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten](#)

Über die Befreiung vom Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten wird im Genehmigungsverfahren zur Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft seitens der unteren Naturschutzbehörde mitentschieden.

Für die Bauherrschaft und Ihre Arbeit als Entwurfsverfassende ergeben sich mit der Verfahrensfreistellung somit keine umfassenden Erleichterungen bei der Planung und Durchführung entsprechender Vorhaben. Ein „freiwillig initiiertes“ Baugenehmigungsverfahren als Alternative zur Verfahrensfreiheit ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Unabhängig von der Verfahrensfreiheit für die Auslauffläche kann für den regelmäßigen Fall, dass mit der Errichtung der Auslauffläche eine Änderung des angegliederten Stalles geplant ist, für die Änderung des Stallgebäudes eine Bau- bzw. immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich werden – so z. B. bei der Fassadenänderung durch Schaffung von Öffnungen zur Auslauffläche. Hier empfehlen wir in Zweifelsfällen die Rücksprache mit der zuständigen Genehmigungsbehörde.

3. Gesetz zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes – TierHBAG (§ 245a Abs. 6 BauGB)

Mit dem Infobrief 2023, Punkt I. 7 auf Seite 11, haben wir Sie über ein laufendes Gesetzgebungsverfahren informiert, mit dem der tierwohlgerichte Umbau von gewerblichen Stallanlagen aller Tierarten weitergehend erleichtert werden soll. Dieses Gesetzgebungsverfahren ist inzwischen abgeschlossen und der neue § 245a Abs. 6 BauGB ist zum 01.10.2023 in Kraft getreten.

Während zuvor mit der Neuregelung des § 245a Abs. 5 BauGB in 2022 zunächst nur den Betreibern von gewerblichen Anlagen zur Jungsau- und Sauenhaltung die Möglichkeit eröffnet wurde, ihre Stallanlagen baulich zu ändern und an die novellierte Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung unter den dort genannten Voraussetzungen anzupassen, umfasst die o.g. Neuregelung in Absatz 6 nun auch den tierwohlgerichten Umbau von gewerblichen Stallanlagen anderer Tierarten, wenn dieser Umbau

- den Anforderungen des im August 2023 in Kraft getretenen Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes genügt (Umbau nach Haltungsformen Frischluftstall, Auslauf/Weide oder Bio),
- die Tierart nicht gewechselt wird (es sei denn, bei einem Wechsel erfolgt zugleich ein Wechsel in eine höhere Haltungsform),
- die Anzahl der Tierplätze nicht erhöht wird und
- eine Änderung der Größe des Gebäudes nur insoweit vorgenommen wird, wie es für die Erfüllung der Haltungsformen Frischluftstall, Auslauf/Weide oder Bio erforderlich ist (Auslaufflächen bleiben hier außer Betracht)

Damit sind nun zum Beispiel auch statisch relevante Öffnungen zur Schaffung von Auslaufflächen und unter bestimmten Voraussetzungen sogar die Errichtung eines Ersatzbaus möglich.

Leider verhält es sich jedoch aktuell so, dass das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz lediglich Vorgaben für die Schweinehaltung und deren Haltungsformen beinhaltet, sodass faktisch die gewerblichen Betriebe mit anderen Tierarten noch keine Erleichterungen für den Umbau von Stallanlagen erfahren. Das Bundeslandwirtschaftsministerium teilte hierzu zuletzt mit, dass die Regelungen zügig auf andere Tierarten erweitert werden sollen. Entsprechende gesetzliche Änderungen bleiben abzuwarten.

4. Neue Bauordnung NRW 2024

Am 1. Januar 2024 ist das „Zweite Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018“ in Kraft getreten. Mit der Novellierung sind einige Änderungen verbunden. So wird zum Beispiel die Digitalisierung durch den weitreichenden Entfall des Schriftformerfordernisses erleichtert, das Bauvorlagerecht um eine „Kleine Bauvorlageberechtigung“ erweitert, mehr Ökologie eingefordert - aber auch bisher im Genehmigungsverfahren prüfpflichtige Felder in die alleinige Verantwortung der Planerinnen und Planer verschoben.

Im Januar haben wir für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bauaufsichtsbehörden Ahaus, Bocholt, Borken, Gronau und des Kreises eine Fortbildungsveranstaltung zu den Neuregelungen der BauO 2024 durchgeführt. Referent des Tages war Rechtsanwalt Dr. Johannes Grüner, der damit einverstanden war, dass wir Ihnen seine Fortbildungsunterlagen mit diesem Infobrief zur Verfügung stellen. Den Link finden sie [hier](#).

Darüber hinaus möchten wir zu einigen wesentlichen Änderungen im Nachfolgenden weitergehend ausführen:

Abstandsflächen § 6 BauO NRW

- Im Rahmen der Novellierung werden Anlagen zur Förderung erneuerbarer Energien, Wärmepumpen und der Ausbau des Mobilfunknetzes deutlich privilegiert.
 - Künftig werden Windenergieanlagen nur noch mit 30 Prozent, in Gewerbe- und Industriegebieten nur noch mit 20 Prozent ihrer größten Höhe zur Berechnung der Abstandsflächen herangezogen. Vor Gebäuden ohne Aufenthaltsräume ist keine Abstandsfläche einzuhalten.
 - Wärmepumpen und ihre Einhausungen sind nach Absatz 8 der Novellierung in den Abstandsflächen eines Gebäudes ohne eigene Abstandsflächen zulässig. Dies gilt nach dem Wortlaut des Gesetzes aber nicht für solche Anlagen, die unmittelbar am Gebäude montiert und damit Bestandteil des Gebäudes sind.
 - Im Außenbereich müssen Antennen und ihre Masten mit einer Mastbreite bis 1,50 m und bis zu 50 m Höhe keine Abstandsfläche mehr einhalten.
- Die Gesamtlänge der privilegierten Bebauungen wird von 15 m auf insgesamt 18 m zu allen Nachbargrenzen erhöht.
- Überdachte und nicht überdachte Zufahrten sowie Aufzüge zu Tiefgaragen sind in der Abstandsfläche zulässig.
- Bei Bestandsgebäuden ohne gesetzliche Abstandsfläche sind nunmehr zulässig:
 - Nutzungsänderungen (gilt nicht für privilegierte Nebengebäude nach Abs. 8)
 - Ausbau von Dachgeschossen oder Dachräumen
 - Aufstockung der Gebäude bei Grenzabstand von mind. 2,50 m

Neu eingeführter § 42a: Pflicht zu Solaranlagen auf Wohn- und Nichtwohngebäuden

Auf dafür geeigneten Dachflächen von ab dem 01.01.2025 beantragten Wohngebäuden sowie ab dem 01.01.2024 beantragten Nichtwohngebäuden müssen Solaranlagen errichtet werden - auch in Freistellungsverfahren sowie bei Verlängerung von Baugenehmigungen und bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut von Bestandsgebäuden. Näheres wird hierzu durch die noch ausstehende Rechtsverordnung geklärt werden. Ausnahmen bilden lediglich kleine Dachflächen, die Flächen von Behelfsbauten und untergeordneten Gebäuden sowie von fliegenden Bauten.

Die Solaranlagen sind in den Bauvorlagen darzustellen.

Solaranlagen auf Stellplätzen: § 48 Absatz 1a BauO NRW

Die neue gesetzliche Regelung erlaubt es, bei für Solaranlagen geeigneten Parkflächen mit mehr als 35 notwendigen Stellplätzen, die einem Nichtwohngebäude dienen, statt der gesetzlich vorgesehenen PV-Anlage alternativ eine Kompensation durch die Anpflanzung von mindestens einem Laubbaum je 5 Stellplätzen vorzunehmen.

Sofern die Stellplatzfläche für Solaranlagen nicht geeignet ist, besteht nun die Pflicht zu der vorgenannten Anpflanzung.

Erweiterung des Katalogs Verfahrensfreier Vorhaben nach § 62 BauO NRW

Hier möchten wir insbesondere auf die Anlagen für erneuerbare Energien hinweisen.

Wichtig - Für alle neuen und alten Tatbestände gilt: Bei den Bauvorhaben sind trotz Verfahrensfreiheit alle gesetzlichen Anforderungen – nicht nur aus dem Bauordnungsrecht sondern auch aus dem Bauplanungsrecht, dem Immissionsschutzrecht, dem Arten- und Landschaftsschutz, dem Veterinärrecht usw. – einzuhalten. Die Verantwortung zur gesetzeskonformen Planung und Ausführung liegt bei den Entwurfsverfassenden und der Bauherrschaft.

Und: Die Genehmigungsfreiheit kommt nur zur Anwendung bei isolierten Einzelvorhaben, die nicht in einem zeitlichen, planerischen oder räumlichen, insbesondere einem funktionalen Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben stehen. Einheitliche Vorhaben, die sich aus einem genehmigungsfreien und genehmigungsbedürftigen Teil zusammensetzen, unterliegen insgesamt dem Genehmigungserfordernis, wenn eine isolierte Betrachtung ausscheidet und sie nach ihrer Funktion in einem Zusammenhang stehen.

Abschließend die Klarstellung: Für die verfahrensfreien Vorhaben besteht nicht die Möglichkeit zur wahlweisen Durchführung eines Bauantragsverfahrens.

Erweiterung der Genehmigungsfreistellungen nach § 63 BauO NRW bis zur Gebäudeklasse 4

Die Ausweitung der genehmigungsfrei gestellten Gebäudeklassen im Bereich von Bebauungsplänen, nun von Gebäudeklasse 1 bis 4, verschiebt nunmehr auch für Gebäude bis zu 13 m Höhe und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 qm in einem Geschoss die Verantwortlichkeit zur Einhaltung aller bau- und nebenrechtlichen Vorschriften auf die Planerinnen und Planer. Allerdings besteht auch weiterhin die Möglichkeit, wahlweise ein reguläres Bauantragsverfahren durchzuführen.

Reduzierter Prüfumfang im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 64 BauO NRW

Der Prüfkatalog nach Absatz 1 wird auf die Paragraphen 4, 6, 48 und 49 reduziert. Dies bedeutet eine höhere Eigenverantwortlichkeit in der Planung und Ausführung für § 8 - nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze, § 9 - Gestaltung, § 10 - Anlagen der Außenwerbung, Warenautomaten sowie § 47 Absatz 4 - barrierefreie Abstellflächen für Kinderwagen und Mobilitätshilfen in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5. Die in Bezug auf diese Vorgaben gesetzeskonforme Planung der Vorhaben fällt damit in die Verantwortung der Planerinnen und Planer.

Der Wegfall aus dem Prüfumfang nimmt den Bauaufsichtsbehörden jedoch nicht das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ordnungsrechtlich einzufordern, was im Übrigen natürlich genauso auch für Vorhaben nach § 62 und § 63 BauO NRW gilt.

Die Einführung der kleinen Bauvorlageberechtigung im § 67 Absatz 4a BauO NRW

Mit der Einführung der kleinen Bauvorlageberechtigung können Meisterinnen und Meister des Maurer-, Betonbauer- und des Zimmererhandwerks sowie gleichgestellte Personen, auf Antrag und unter Erfüllung der Eintragungsvoraussetzungen, in die von der Ingenieurkammer-Bau NRW geführte „Liste der eingeschränkt Bauvorlageberechtigten“ aufgenommen werden und sind dann nach § 67 Absatz 4a BauO NRW 2018 berechtigt, Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der BauO NRW einzureichen und auch die Vorlage in der Genehmigungsfreistellung nach § 63 BauO NRW vorzunehmen.

5. Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

Mit dem 01.01.2024 ist das novellierte Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in Kraft getreten.

<https://www.gesetze-im-internet.de/geg/>

Welche Auswirkungen - kurz erklärt - hat das neue Gebäudeenergiegesetz für Sie als Entwurfsverfassende?

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) legt weiterhin den Rahmen für die energetischen Mindestanforderungen an Neubauten und Bestandsgebäude sowie den Einsatz von erneuerbaren Energien zur Wärme- und Kälteversorgung fest.

So darf ab 2024 ein Neubau höchstens 55 Prozent der Primärenergie des Referenzwertes verbrauchen, welcher für jedes Gebäude individuell errechnet wird. Zuvor betrug nach dem alten GEG diese Anforderung 75 Prozent.

Die Anforderungen an die bauliche Hülle, also die energetische Qualität von Dämmung und Fenstern, wurden für Neubauten im Jahr 2020 gelockert und bleiben ab 2023, wie auch jetzt aktuell, unverändert bestehen.

Weiter sieht die GEG-Novelle ab 2024 einen Pflichtanteil von 65 % erneuerbaren Energien bei Neubauten in Neubaugebieten vor. Neubauten außerhalb von Neubaugebieten, genau wie Bestandsgebäude, müssen diese Vorgabe ab dem Zeitpunkt erfüllen, ab dem die kommunale Wärmeplanung vorliegt. Der Nachweis zur Erfüllung des vorgenannten Pflichtanteils muss entsprechend § 68 Abs. 2 BauO NRW vor Baubeginn vorgelegt werden.

Die kommunale Wärmeplanung muss in Kommunen mit über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis spätestens Ende Juni 2026, in kleineren Kommunen bis spätestens Ende Juni 2028 erstellt werden.

Mit dem neuen GEG wird jetzt auch der Umstieg auf neue Heizungsformen (z.B. Wärmepumpe), die mit 65 Prozent erneuerbaren Energien betrieben werden, gefördert.

Der Bund fördert dies mit verschiedenen Zuschüssen, zinsvergünstigten Krediten und auch weiterhin bei der Gebäudesanierung.

Auch werden jetzt Mieterinnen und Mieter mit dem neuen GEG vor zu hohen Kosten geschützt.

Ihnen, den Entwurfsverfassenden, kommt als Bindeglied zwischen den gesetzlichen Forderungen des neuen GEG und Ihrer Bauherrschaft sowie allen Beteiligten am Bau die Aufgabe zu, eine maßgeschneiderte Planung und Bauausführung im Sinne ihrer Auftraggeber unter Einhaltung des Baurechts und der umweltrechtlichen Vorgaben zu erstellen.

Hinweis:

Verfahrensregeln zum GEG werden für unser Bundesland NRW von der Landesregierung mit und durch die Verordnung zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG-UVO) geregelt.

Diese überarbeitete Umsetzungsverordnung liegt zurzeit noch nicht vor.

Wir stehen ihnen als Genehmigungsbehörde und als zuständige Ordnungsbehörde im Sinne des GEG bei Fragen im Rahmen unserer Zuständigkeiten weiterhin gerne zur Verfügung und werden Sie mit unserem [Newsletter](#) über neue Entwicklungen informieren.

6. Sonderregelungen für Biogasanlagen im Außenbereich (§ 246d BauGB)

Mit dem letzten Infobrief 2023 hatten wir Sie darüber informiert, dass für Biogasanlagen mit § 246d BauGB zeitlich befristete Sonderregelungen eingeführt wurden, die es vor dem 01.09.2022 errichtete Anlagen unter anderem ermöglicht die Biogasproduktionskapazität von 2,3 Mio. Nm³ pro Jahr bis zum Ablauf des 31.12.2024 zu überschreiten.

Nunmehr sind mit dem „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ zum 01.01.2024 weitergehende Sonderregelungen für Biogasanlagen in Kraft getreten.

NEU – Dauerhafte Überschreitung der Biogaserzeugungskapazität von 2,3 Mio. Nm³ pro Jahr (§ 246d Abs. 1 BauGB)

Für Biogasanlagen, die vor dem 01.09.2022 errichtet wurden, besteht seit der Änderung des Baugesetzbuches ab dem 13.10.2022 die Möglichkeit, die gesetzlich geregelte Grenze für die Biogaserzeugungskapazität von 2,3 Mio. Nm³ pro Jahr zu überschreiten.

Die hierfür bisher geltende Regelung des § 246d Absatz 1 BauGB ist nun vom Bundesgesetzgeber nochmal konkretisiert worden. Die genannte Befristung bis zum 31.12.2024 bezieht sich demnach nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende bei der zuständigen Behörde ein Antrag eingegangen ist (§ 246d Absatz 5 Satz 1 BauGB). Soweit die übrigen Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Nr. 6 BauGB sowie des § 246d Abs. 1 BauGB vorliegen, kann somit die Überschreitung der Produktionskapazität entsprechender Biogasanlagen zeitlich unbefristet zugelassen werden. Dies muss jedoch mit dem vorhandenen baulichen Bestand erfolgen.

Ausnahmen können sich ergeben, wenn an Anlagen, die vor dem 01.09.2022 errichtet wurden, nachträglich nachvollziehbare Anlagenänderungen aufgrund rechtlicher Anforderungen vorgenommen werden müssen (bspw. Nachweis der Lagerkapazität nach Düngeverordnung). Hier empfiehlt sich die vorherige Kontaktaufnahme mit der Genehmigungsbehörde.

Verfahrenstechnisch ist zu beachten: Für die Kapazitätssteigerung ist eine Anzeige nach § 15 BImSchG bei der BImSchG-Behörde einzureichen. Ggfls. ist sogar ein BImSchG-Genehmigungsverfahren erforderlich.

Bei Rückfragen stehen Ihnen Frau Winkelmann (Tel. 02861 681 6831) und Frau Brooren (Tel. 02861 681 6832) gerne zur Verfügung.

NEU - Herkunft der Biomasse (§ 246d Abs. 3 BauGB):

Die Biomasse musste bisher überwiegend aus dem Basisbetrieb und aus nahegelegenen Betrieben nach § 35 Absatz 1 Nummern 1, 2 oder 4 BauGB, soweit letzterer Tierhaltung betreibt, stammen. Dieser langjährige Grundsatz zur Beurteilung der Inputstoffe wurde nunmehr ebenfalls umfassend erweitert:

Bis zum 31.12.2028 kann - ebenso unbefristet - zugelassen werden, dass die Biomasse neben dem Basisbetrieb gemäß § 246d Absatz 3 BauGB zusätzlich auch aus weniger als 50 Kilometer entfernten zulässigerweise errichteten und am 01.01.2024 bestehenden Betrieben aller Art stammt. Voraussetzung ist, dass es sich um Biomasse handelt, die in diesen Betrieben als Reststoff anfällt. Auch hierfür ist eine Anzeige nach § 15 BImSchG, ggf. ein Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG bis zum 31.12.2028 einzureichen.

NEU - Anlagen zur Biogasaufbereitung (§ 246d Absatz 4 Nr. 1 BauGB):

Bis zum Ablauf des 31.12.2028 sind nach § 246d Absatz 4 Nr. 1 BauGB Vorhaben genehmigungsfähig, die der Aufbereitung von Biogas zu Biomethan, dienen, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer am 01.01.2024 bestehenden, zulässigerweise nach § 35 Absatz 1 Nummer 6

BauGB errichteten Biomasseanlage stehen und keine größere Grundfläche in Anspruch nehmen als diese Biomasseanlage. Das verwendete Biogas kann aus der funktional zugeordneten Biomasseanlage oder aus nahegelegenen Anlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 BauGB stammen. Eine Begrenzung der Verarbeitungskapazität ist nicht vorgesehen. Für die Anlage zur Aufbereitung des Biogases ist eine Rückbauverpflichtung vorzulegen.

Erforderliche Leitungsverbindungen, die zwischen den nahegelegenen Anlieferbetrieben und der Aufbereitungsanlage erforderlich sind, werden vom jeweiligen Privilegierungstatbestand miterfasst.

Für die Errichtung einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas zu Biomethan ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 4 bzw. § 16 BImSchG durchzuführen. Der vollständige Antrag ist bis zum 31.12.2028 einzureichen. Die Genehmigung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen unbefristet erteilt.

NEU - Errichtung von Blockheizkraftwerken (§ 246d Absatz 4 Nr. 2 BauGB):

Im Außenbereich ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 gemäß § 246d Absatz 4 Nr. 2 BauGB ein Vorhaben genehmigungsfähig, das als Blockheizkraftwerk der Erzeugung von Strom einschließlich dessen Einspeisung in das öffentliche Netz sowie der Erzeugung von Wärme zur Einspeisung in ein bestehendes lokales Wärmenetz oder zur Wärmeversorgung von zulässigerweise errichteten Gebäuden in räumlicher Nähe zum Vorhaben dient, wenn es in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer zulässigerweise nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 BauGB errichteten Biomasseanlage steht und keine größere Grundfläche in Anspruch nimmt als diese Biomasseanlage. Das verwendete Biogas kann aus der funktional zugeordneten Biomasseanlage oder aus nahegelegenen Anlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 BauGB stammen. Eine Begrenzung der Verarbeitungskapazität ist nicht vorgesehen. Für die BHKW-Anlage ist eine Rückbauverpflichtung vorzulegen.

Für die Errichtung einer entsprechenden BHKW-Anlage ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 4 bzw. § 16 BImSchG durchzuführen. Der vollständige Antrag ist bis zum 31.12.2028 einzureichen. Die Genehmigung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen unbefristet erteilt.

NEU - Änderungen der Anlagen ab dem 01.01.2029 (§ 246d Absatz 5 Satz 2 BauGB):

Die Änderung einer Anlage, die nach einem der Absätze 1 bis 4 zugelassen worden ist, ist nach dem 31. Dezember 2028 nach demselben Absatz zulässig, wenn durch die Änderung die Grundfläche oder Höhe der Anlage nicht oder nur insoweit vergrößert wird, als dies zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen an die Anlage erforderlich ist.

7. Beschleunigung der Baugenehmigungsverfahren – „Vorprüfgebühren“ und „Rücknahmefiktion“ als Maßnahmen des Gesetzgebers

Schnelle Baugenehmigungen! - Fortlaufend beschäftigt uns dieses Thema, denn ist der Entschluss für ein Bauprojekt – ob privat oder gewerblich – erst einmal gefasst und die Planung zum konkreten Vorhaben gereift, dann soll es auch schnellstmöglich losgehen und jede Woche bis zur Baugenehmigung ist eine zu viel. Aber, wie bereits in den Infobriefen der vergangenen Jahre beschrieben, geht es nicht ohne die Mitwirkung von Seiten der Antragstellenden sowie der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser. Leider stellen wir fest, dass nach wie vor mit **70 %** ein sehr hoher Anteil der Bauanträge unvollständig und mangelbehaftet bei uns eingeht und – oftmals vorhersehbare – Unterlagen durch uns oder beteiligte TöBs angefordert werden müssen. Dies ist für alle Beteiligten ärgerlich:

- für die Bauherrschaft, denn die Antragsbearbeitung dauert so definitiv länger und kostet aufgrund der zusätzlichen Gebühren nach **Tarifstelle 3.1.5.2.1 AVwGebO NRW** mehr Geld. Und darüber hinaus besteht die Gefahr, dass bei zu spätem Einreichen der nachgeforderten Unterlagen der Bauantrag ohne weitere Bearbeitung zurückgeschickt wird (sog. „Rücknahmefiktion“).
- für die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, denn zusätzliche Zeit für das Nachfordern und Nachreichen der Unterlagen sowie zusätzliche Kosten aufgrund der Tarifstelle 3.1.5.2.1 AVwGebO NRW sind definitiv keine Werbung für's Geschäft!
- für die Bauaufsicht, denn unvollständige und mangelbehaftete Unterlagen binden knappe personelle Ressourcen und gehen zu Lasten der Laufzeiten.

Der Appell kann daher zum wiederholten Mal nur lauten: **Sorgen auch Sie als Entwurfsverfasserin und Entwurfsverfasser mit vollständigen und mängelfreien Antragsunterlagen für kurze Bearbeitungszeiten und schnelle Genehmigungen.**

8. Landesinitiative zum Abbau von Bauvorschriften

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW hat am 16.02.2024 die interaktive Landesinitiative zum Abbau von Bauvorschriften unter dem Motto „Bürokratie am Bau? Ciao!“ gestartet. Über die ministeriumsseitige Homepage www.mhkbd.nrw/buerokratie-am-bau-ciao sind Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure, Handwerksunternehmen, Behörden und Bauherrschaften gebeten, konkrete Vorschläge einzureichen, wo und an welcher Stelle es aus ihrer Sicht überflüssige oder zumindest auf den Prüfstand gehörende Vorschriften gibt.

Der Kreis Borken begrüßt diese Landesinitiative und möchte Sie als Praktikerinnen und Praktiker ermuntern, dort die bürokratischen Hindernisse mitzuteilen, die nach Ihren Erfahrungen die Baugenehmigungsverfahren unnötig erschweren.

9. Tabelle der Rohbauwerte 2023

Im Ministerialblatt NRW vom 04.12.2023 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung mitgeteilt, dass ab dem 01.01.2024 bei der Berechnung von Gebühren geänderte Rohbauwerte zugrunde zu legen sind. Der zu berücksichtigende Stundensatz beträgt für das Jahr 2024 unverändert 95,00 €.

Mit nachfolgendem Link erhalten Sie die ab dem 01.01.2024 gültige Tabelle der Rohbauwerte: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_show_pdf?p_id=39777

10. Wohnraumförderung – Barrierefreiheit

Das Wohnraumförderprogramm des Landes NRW hat im Kreis Borken im Jahr 2023 zu einer Vielzahl an Förderanträgen geführt. Vielleicht haben auch Sie einzelne Objekte geplant, für die eine Förderung beantragt wurde oder Sie planen Objekte, für die zukünftig noch eine Förderung beantragt werden soll.

Die neuen Förderrichtlinien für das Jahr 2024 lagen bei Redaktionsschluss zu diesem Infobrief leider noch nicht vor. Aus den Pressemeldungen des zuständigen Ministeriums ist jedoch zu entnehmen, dass die Konditionen wieder sehr gut sein werden. Öffentliche Wohnraumförderung soll damit weiterhin forciert unterstützt werden. Es ist damit zu rechnen, dass sowohl Eigenheimbauende als auch Investierende in den Mietwohnungsbau von den guten Förderkonditionen profitieren möchten und diesbezüglich an Sie als Planende herantreten. In diesen Fällen ist für Sie wichtig zu wissen, dass Förderobjekte gewissen Qualitätsstandards entsprechen müssen, die ggfs. auch über die Anforderungen des Bauordnungsrechtes hinausgehen.

Ein Thema wird wie in den Vorjahren für bestimmte Projekte die Barrierefreiheit sein. Bereits im [Infobrief 2022](#) haben wir auf der Seite 7 einen Beitrag zur Barrierefreiheit veröffentlicht.

Die dort hinterlegten Verlinkungen zur Internetseite vom Bauministerium wurden zwischenzeitlich geändert. Nachfolgend erhalten Sie die aktuellen Verlinkungen: [Praxisleitfaden barrierefreies Bauen – Wohnungen](#)
[Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen für öffentlich zugängliche Gebäude](#)

Diese Informationen sind in Bezug auf die Barrierefreiheit weiterhin aktuell. Die Regelungen zur Barrierefreiheit finden Sie in der DIN 18040-2. Achten Sie bei Ihrer Planung von Förderobjekten (Mietwohnraum) darauf, dass alle Vorgaben zur Barrierefreiheit einzuhalten und zeichnerisch nachvollziehbar darzustellen sind.

Die besonders zu beachtenden technischen Fördervoraussetzungen finden Sie in den neuen Bestimmungen Landes NRW 2024 zur Wohnraumförderung. Da diese bei Redaktionsschluss dieses Infobriefes noch nicht vorlagen, kann Ihnen hier kein Link auf die Vorschriften angeboten werden. Sobald die Vorschriften veröffentlicht sind, werden Sie diese aber sicherlich auf der Internetseite des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW finden <https://www.mhkbd.nrw/>. Es ist davon auszugehen, dass es wie bisher Regelungen zu erforderlichen Grünflächen, Wohnflächenvorgaben, Grundrissen/Wohnqualität, Barrierefreiheit und auch Anforderungen zur Energieeffizienz geben wird, die Sie bei Ihrer Planung von Förderobjekten zu berücksichtigen haben.

Sollten Sie also ein Mietobjekt planen, für das eine öffentliche Förderung beantragt werden soll, bitten wir Sie als Entwurfsverfassende, bereits im Rahmen des Bauantragsverfahrens auf das geplante Förderverfahren hinzuweisen. Die für die Barrierefreiheit erforderlichen Bewegungs-/Abstandsflächen tragen Sie bitte immer auch in die Pläne für das Bauantragsverfahren ein, da diese Pläne Grundlage für die Prüfung im Förderverfahren sein werden.

Sollte Ihnen durch die Kommune und/oder auch durch den Grundstückskaufvertrag die Verpflichtung zum Bau eines öffentlich geförderten Mietobjektes (ggfs. mit Quotenvorgabe) vorgegeben werden, setzen Sie sich bitte mit mir als Bewilligungsbehörde in Verbindung bevor Sie mit der Planung beginnen. In allen anderen Fällen müssen wir aufgrund des derzeit sehr hohen Antragsaufkommens und der Vielzahl bereits vorliegender Förderanträge für das Jahr 2024 leider unsere Einzelfallberatung aktuell sehr beschränken. Wir bitten Sie daher, sich weitestgehend eigenverantwortlich mit den Anforderungen des Förderrechts vertraut zu machen, bevor Sie mit Ihrer Planung beginnen. Ebenso kann eine zeitnahe Vorprüfung von Plänen in Bezug auf eine grundsätzliche Förderfähigkeit derzeit leider nicht erfolgen. Bei für Sie nicht lösbaren Fragen zum Förderrecht können Sie sich natürlich auch weiterhin an die Fachabteilung Wohnungswesen, Frau Brune (Förderrecht) Tel. 02861 681 6865 und Frau Minor (technische Fragestellungen zum Förderrecht) Tel. 02861 681 6871 wenden.

II. In eigener Sache

1. Das Neueste vom Brandschutz

Mit dem Ziel eines regelmäßigen fachlichen Austausches und kreisweit einheitlichen Standards im Themenfeld „Brandschutz“ haben die 5 Unteren Bauaufsichtsbehörden sowie die aktuell 4 Brandschutzdienststellen im Kreis Borken Ende letzten Jahres vereinbart, sich in regelmäßigen Arbeitstreffen zu grundsätzlichen Fragestellungen sowie rechtlichen und einzelfallbezogenen fachlichen Themen und Herausforderungen auszutauschen. Sowohl baulicher wie auch abwehrender Brandschutz sollen dabei in den Blick genommen werden. Ein erstes Treffen hat bereits im Januar 2024 stattgefunden. Mindestens 2 Treffen pro Jahr soll es zukünftig geben - neben dem bereits in der Vergangenheit üblichen kollegialen Austausch der Fachstellen „auf dem kleinen Dienstweg“.



oben von links nach rechts: Robert Schwiep (BSD Gronau), Ralf Bertram (BSD Bocholt), Kai Sobbe (BSD Borken), Martin Schürmann (Bauaufsicht Stadt Bocholt), Torsten Kemper, Karl-Heinz Busch (beide Bauaufsicht Stadt Borken), Matthias Hanne (BSD Bocholt)
unten von links nach rechts: Johannes Thebelt (Bauaufsicht Stadt Gronau), Hendrik Meinhard (BSD Borken), Marco Abbing (Bauaufsicht Stadt Ahaus), Dirk Schulte, Jan Reirink (beide Bauaufsicht Kreis Borken)

2. Sachstand digitales Baugenehmigungsverfahren

Mit den Infobriefen und Newslettern der vergangenen Jahre haben wir Sie regelmäßig über unsere bisher vollzogenen Schritte in Richtung digitales Baugenehmigungsverfahren und über bereits umgesetzte Online Services informiert. So sind wir bereits seit Mitte 2022 am Bauportal NRW angeschlossen mit der Option, Antragsdaten digital entgegen zu nehmen, während die Bauvorlagen noch postalisch nachgereicht werden müssen.

Ein wichtiger und notwendiger Baustein des digitalen Baugenehmigungsverfahrens – eine Kommunikationsplattform – fehlte bislang, um Verfahren vollständig digital abwickeln zu können. Mithilfe der Plattform wird die virtuelle Vernetzung von Bauherrschaft, Entwurfsverfassenden und beteiligten Trägern öffentlicher Belange ermöglicht. Die Beteiligten eines Verfahrens können in Projekträumen miteinander kommunizieren und entsprechende Dokumente hochladen und austauschen und am Ende des Verfahrens auch die digitale Baugenehmigung dort abrufen.

Die vom Bauministerium NRW bereits für 2022 in Aussicht gestellte „Landeslösung“ ließ leider auch im Jahr 2023 noch auf sich warten und die vorliegenden Lösungen privater Anbieter erfüllten lange Zeit nicht den notwendigen X-Bau 2.0-Standard, der für ein effizientes digitales Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist.

Dies hat sich nun geändert. Gemeinsam mit den Städten Bocholt, Borken und Gronau haben wir uns für das Produkt eines privaten Anbieters entschieden, der die technischen Standards inzwischen erfüllt. In einem gemeinsamen Projekt wird nun die Umsetzung der weiteren, technischen und organisatorischen Maßnahmen angegangen. Die Vorbereitungen für einen Testbetrieb der Plattform sind bereits gestartet. Sobald alle technischen Voraussetzungen umgesetzt wurden und der Testbetrieb erfolgreich abgeschlossen werden kann, werden wir Sie über den Start der Abwicklung digitaler Baugenehmigungsverfahren informieren. Geplant sind in diesem Zusammenhang auch gemeinsame Informationsveranstaltungen der Baugenehmigungsbehörden Bocholt, Borken, Gronau und Kreis für Sie als Entwurfsverfassende, in der wir Sie über die Modalitäten der digitalen Antragstellung aufklären.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass mit der zum 01.01.2024 novellierten BauO NRW nun die Möglichkeit einer elektronischen Antragstellung und Kommunikation besteht. In der Konsequenz sind auch die Unterschriftenerfordernisse entfallen, so dass für die Antragstellung nun keine besondere elektronische Signatur mehr erforderlich ist. Die Möglichkeit zur Einreichung „auf Papier“ bleibt jedoch weiterhin bestehen. Zu dieser und zu weiteren Änderungen in der neuen Landesbauordnung siehe Abschnitt I. Nr. 3.

3. Bereitstellung von größeren Datenmengen über Cryptshare

In dem Infobrief 2022 und dem Newsletter 02/2022 haben wir Sie über die Möglichkeit informiert, bautechnische Nachweise, wie z.B. Wärme- oder Schallschutznachweise in digitaler Form einzureichen. Aus unserer Sicht wünschenswert ist das Hochladen der digitalen Nachweise über BauenOnline mit dem Vorteil, dass die Unterlagen direkt in dem zugehörigen Vorgang der Fachsoftware gespeichert werden und nicht mehr händisch zugeordnet werden müssen.

Falls Sie dennoch die Bereitstellung per Mail favorisieren, möchten wir Sie dringend bitten, den E-Mail Dienst „Cryptshare“ des Kreises Borken zu verwenden. Die Größenkapazitäten betragen hier bis zu 2 GB.

Unter dem Link <https://securemail.kreis-borken.de/> gelangen Sie auf die Web-Anwendung und können dort die entsprechenden Unterlagen hochladen und uns per Mail zur Verfügung stellen. Die Nutzung von Cryptshare stellt zudem sicher, dass die E-Mails verschlüsselt versendet werden. Durch die Angabe der Mailadresse werden die Unterlagen direkt dem zuständigen Sachbearbeitenden zugeordnet. Zudem werden durch Benutzung dieser Anwendung die Kapazitäten der E-Mail-Postfächer zukünftig weiter geschont.

Eine genaue Anleitung der Web-Anwendung finden Sie [hier](#).

4. Neue Fachabteilungsleitung „Anlagenbezogener Immissionsschutz“

Nach 16 Jahren in der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Borken, davon 13 Jahre als ihr Leiter, wird Martin Ohlms im Sommer dieses Jahres in den wohlverdienten Ruhestand gehen. Mit seiner enormen fachlichen Expertise aus 38 Berufsjahren in der Umweltverwaltung, davon 30 Jahre in den vielfältigen Bereichen des anlagenbezogenen Immissionsschutzes ist er in all den Jahren unser Garant für die Qualität und Akzeptanz der Arbeitsergebnisse der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Borken. Im Sinne eines bestmöglichen Wissensmanagements haben wir uns frühzeitig auf die Suche nach einem geeigneten Nachfolger gemacht – und diesen in Stefan Holthausen gefunden. Herr Holthausen ist – mit einer Unterbrechung von 2 Jahren – seit dem Jahr 2013 in unserer Unteren Immissionsschutzbehörde tätig.



5. Zuständigkeitsveränderungen in den Fachabteilungen Bauverwaltung und Bautechnik – aktuelles Telefonverzeichnis

Aufgrund von Personalfluktuaton haben sich die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner seit unserem letzten Infobrief teilweise geändert. Nachfolgender Tabelle können Sie die zuständigen SachbearbeiterInnen Technik / Verwaltung / Sekretariat für die jeweiligen Orte und deren telefonische Durchwahl (02861/681-) entnehmen:

Ort	Sachbearbeiter/in Technik		Sachbearbeiter/in Verwaltung		Sachbearbeiter/in Sekretariat	
		Tel.		Tel.		Tel.
Gescher	Herr Leeck	6766	Frau Köhne	6733	Frau Keck	6719
Heek	Frau Brüggemann	6772	Herr Block	6720	Frau Paus	6722
Heiden	Frau Lewe	6776	Frau Schütte	6718	Frau Keck	6719
Isselburg	Frau Kühn	6774	Frau Wittland	6723	Frau Keck	6719
Legden	Frau Heuer	6764	Frau Baumeister	6721	Frau Keck	6719
Raesfeld	Herr Löttert	6768	Frau Artz	6716	Frau Keck	6719
Reken	Herr Martini	6778	Frau Baumeister	6721	Frau Keck	6719
Rhede	Herr Beckmann/ Herr Deelmann	6765 6785	Frau Artz	6716	Frau Keck	6719
Schöppingen	Frau Brüggemann	6772	Frau Mensing	6717	Frau Paus	6722
Stadtlohn	Herr Lammerding	6771	Frau Mensing	6717	Frau Paus	6722
Südlohn	Frau Ballita	6769	Herr Block	6720	Frau Paus	6722
Velen / Ramsdorf	Frau Schlecking	6777	Frau Schütte / Frau Baumeister	6718 6721	Frau Paus	6722
Vreden	Frau Nordkamp / Herr Grotenhoff	6784 6773	Frau Wittland	6723	Frau Paus	6722

Ortsübergreifende Sachbearbeitung		
Lotse Gewerbe	Herr Heilken	6703
Lotse Landwirtschaft	Herr Groß-Heynk	6730
Bautechnische Nachweise	Herr Beckmann /	6779
	Herr Deelmann /	6785
	Herr Martini	6778
Technische Gebäudeausrüstung	Herr Schulte	6782
Baukontrollen	Herr Becker /	6781
	Herr Nienhaus	6780
Digitalisierung/E-Government	Herr Graff /	6729
	Herr Fedder	6732
Baulastauskünfte	Frau Blechinger/	6705
	Frau Wiggering	6704